

Merkblatt der FAU zur Vergabe von Stipendien

(Stand: 1.9.2017)

Mit Stipendien sollen Studierende und Promovierende, deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt, uneigennützig gefördert werden.

Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Vergabe von Stipendien sind an der FAU in den „**Rahmenrichtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Vergabe von Stipendien**“ (FAU-StipR) geregelt. Zusätzlich hat die FAU einen **Stipendienvertrag** als Muster zur Verfügung gestellt. Bitte ziehen Sie zunächst diese beiden Dokumente zu Rate.

Dieses **Merkblatt** erläutert für die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten und die Stipendienverantwortlichen Fragen zu

- einer weiteren Erwerbstätigkeit
- notwendigen Versicherungen und
- steuerlichen Auswirkungen.

1. Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium

a) Grundsatz: Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnis

Stipendien sind grundsätzlich sozialversicherungs- und unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) einkommenssteuerfrei. Das gilt jedoch dann nicht, wenn ein Stipendium und ein gleichzeitiges Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen, d. h. nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. In diesem Fall wäre das Stipendium wegen des Grundsatzes der Einheitsbetrachtung in Verbindung mit der gleichzeitigen Beschäftigung ebenfalls sozialversicherungs- und auch einkommenssteuerpflichtig.

b) Beschäftigung bei einem Dritten (= nicht an der FAU)

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung bei einem Dritten neben einem Stipendium an der FAU bei Berücksichtigung der in § 3 Abs. 4 der Stipendienrichtlinien genannten Regelungen unproblematisch, da regelmäßig kein zeitlicher, örtlicher und sachlicher Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Stipendium anzunehmen ist.

c) Beschäftigung an der FAU

Bei einer Beschäftigung der Stipendiaten an der FAU ist stets darauf zu achten, dass das Tätigwerden im Stipendium vom Beschäftigungsverhältnis an der FAU zeitlich, örtlich und sachlich getrennt ist. Andernfalls muss ggf. im Rahmen einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und Prüfung durch die Einzugsstellen mit einer erheblichen Nachentrichtung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen gerechnet werden, die von der Beschäftigungsstelle (etwa dem jeweiligen Lehrstuhl) zu tragen wäre.

Es wird daher dringend angeraten, eine klare Trennung zwischen den Tätigkeiten im Stipendium und der Tätigkeit an der FAU im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses sicherzustellen.

d) Lehrtätigkeit

Eine Lehrtätigkeit im Rahmen eines Lehrauftrags, der kein Arbeitsverhältnis sondern ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis darstellt, kann neben einem Stipendium wahrgenommen werden (Höchstgrenze neun Semesterwochenstunden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen).

e) zulässige wöchentliche Arbeitszeit

Gemäß § 3 Abs. 1 b) der Stipendienrichtlinien darf die Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium der Stipendiaten eine wöchentliche Arbeitszeit von acht Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ferner haben Stipendiaten die FAU über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium in jedem Fall zu informieren.

2. Versicherungen

Da Stipendiaten in keinem Beschäftigungsverhältnis zur FAU stehen, empfiehlt die FAU den Stipendiaten gemäß § 3 Abs. 5 der Stipendienrichtlinien zur angemessenen Deckung der einschlägigen Risiken den Abschluss folgender Versicherungen:

2.1 Haftpflichtversicherung/Laborhaftpflichtversicherung

Grundsätzlich haften Stipendiaten für alle von ihnen verursachten Schäden jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur finanziellen Absicherung wird daher der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen. Dabei sollte mit dem Versicherer individuell abgeklärt werden, dass Tätigkeiten im Rahmen eines Stipendiums tatsächlich als private Tätigkeiten und nicht als berufliche Tätigkeiten eingestuft werden, damit sie der privaten Haftpflichtversicherung unterfallen.

Falls im Rahmen des Stipendiums Tätigkeiten im Labor ausgeführt werden, ist abzuklären, ob diese in den Versicherungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung mit einbezogen sind oder ob ergänzend eine zusätzliche Laborhaftpflichtversicherung abzuschließen ist.

2.2 Krankenversicherung

Der Erhalt eines Stipendiums begründet keinen Krankenversicherungsschutz. Daher müssen sich Stipendiaten selbständig um eine Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) kümmern. Bei der rechtlichen Beurteilung können etwaige sonstige Beschäftigungsverhältnisse eine Rolle spielen.

2.3 Unfallversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung

a) Grundsatz: Ein Stipendium begründet keinen Unfallversicherungsschutz

Der Erhalt eines Stipendiums begründet allein keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

b) Studierende sind unfallversichert

Studierende die ein Stipendium erhalten, sind gesetzlich unfallversichert, sofern sie immatrikuliert sind und die Universität besuchen, um sich ernstlich aus- und fortzubilden. Dabei kommt es darauf an, dass die studienbezogene Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der FAU zuzurechnen ist und ein wesentlicher unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der FAU und deren Einrichtungen besteht (z. B. Teilnahme an Vorlesungen, Aufsuchen von Universitätsbibliotheken, Seminaren und Instituten für Studienzwecke, oder die Beteiligung an Exkursionen; nicht jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre).

c) Sonderfall: Abschlussarbeiten

Für die Anfertigung von Abschlussarbeiten und Dissertationen besteht gesetzlicher Unfallschutz, wenn die Arbeiten innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule angefertigt werden und ein wesentlicher unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der FAU und deren Einrichtungen besteht. Tätigkeiten in der privaten oder häuslichen Sphäre sind nicht versichert.

Werden Abschlussarbeiten oder Dissertationen in einem Unternehmen angefertigt, besteht nur dann gesetzlicher Unfallschutz über den Versicherungsträger des Unternehmens, wenn eine echte Eingliederung in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung vorliegt. Bei selbständiger und eigenverantwortlicher Anfertigung der Abschlussarbeiten bzw. der Dissertationen bei freier Zeiteinteilung und ohne arbeitsvertragliche Bindung an das Unternehmen, besteht kein Unfallschutz.

Für den Fall, dass nach den o. g. Kriterien kein gesetzlicher Unfallschutz zum Tragen kommt, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung, sofern Unfallfolgen nicht bereits durch die Krankenversicherung abgedeckt werden. Darüber hinaus ist der Abschluss einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung ggfs. notwendig, sofern die pri-

vate Unfallversicherung Fälle von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht beinhaltet. Sonstige Beschäftigungsverhältnisse, z. B. an der FAU, können bei der rechtlichen Beurteilung eine Rolle spielen.

3. Einkommensteuer

Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG einkommensteuerfrei. Ob die Voraussetzungen für das Vorliegen der Einkommensteuerfreiheit im konkreten Einzelfall vorliegen, entscheidet das jeweils zuständige Wohnsitzfinanzamt der Stipendiaten.

Wir empfehlen dringend, alle steuerlichen Fragen selbst, ggf. mit Hilfe eines Steuerberaters, zu klären.

Unabhängig davon ist die FAU nach Maßgabe der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung)“ verpflichtet, die zuständigen Wohnsitzfinanzämter der Stipendiaten in jedem Fall über die Stipendienzahlungen zu unterrichten. Dies geschieht in einem automatisierten Verfahren durch das Referat H 4 (Finanzbuchhaltung) der Zentralen Universitätsverwaltung. Bitte achten Sie daher darauf, dass in den förmlichen Zahlungsanordnungen bzw. FSV-Buchungsmasken, die Stipendien betreffen, in „Feld 20 – sonstige Anordnung“ die Angabe „150“ eingetragen wird.

4. Ansprechpartner

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die stipendienegebende Stelle.